



## Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln

(Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung – AVwGebS)

vom 27. Dezember 1971

in der Fassung der 17. Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln  
vom 16. Dezember 2024

ABl. StK 1972, S. 3 ff; 1982, S. 228, S. 378, 1985, S. 149, 1988, S. 463, 1993, S. 479,  
2001, S. 279, 2005, S. 738, 2011, S. 121, 2017, S. 299, 2020, S. 647, 2023, S. 1, 2024, S.  
243, 2025, S. 30 -

Öffentliche Bekanntmachung vom 23.12.2022, vom 13.05.2024, vom 31.12.2024 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 12.12.2024 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), der §§ 7, 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994, S. 666) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV NW 1999, S. 524) – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden für die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten besonderen Leistungen in der dort vorgesehenen Höhe nach Maßgabe dieser Satzung und des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Erfüllt eine besondere Leistung sowohl einen Gebührentarifbestand des Allgemeinen Teils als auch des Besonderen Teils des Gebührentarifs, findet nur der Besondere Teil Anwendung.
- (3) Für mehrere besondere Leistungen werden die Gebühren auch dann nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben, wenn die Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Gebührensatzungen der Stadt Köln bleibt unberührt.

### § 2

#### Ablehnung, Rücknahme und Widerspruchsbescheid

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen, werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr berechnet.

- (2) Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sie sich entsprechend.

## § 3 Umsatzsteuer

- (1) Bei den im Gebührentarif aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer). Soweit besondere Leistungen von der Stadt Köln als Unternehmerin erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.
- (2) Dies gilt entsprechend § 2b Abs. 4 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz auch für Leistungen des Amtes für Liegenschaften, Vermessung und Kataster bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mit Ausnahme der Amtshilfe.

## § 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Haben mehrere Beteiligte eine besondere Leistung beantragt, oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

## § 5 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind

1. Mündliche Auskünfte,
2. Amtshandlungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Jugend- und Familienhilfe und des Gesundheitswesens, soweit diese Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen werden, sowie



3. Amtshandlungen, welche die Stadt Köln gegenüber ihren Beamten, Angestellten, Arbeitern oder Versorgungsempfängern in Angelegenheiten vornimmt, die sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- oder Versorgungsverhältnis beziehen.
4. Erteilung von Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen einschließlich der Zeugnisse der Rheinischen Musikhochschule, Abschriften dieser Zeugnisse und Beglaubigung der Zeugnisabschriften sowie Schülerbescheinigungen einschließlich Schüler-Erkennungskarten der Rheinischen Musikschule.

## § 6 Persönliche Gebührenbefreiung

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. das Land Nordrhein-Westfalen, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt;
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

## § 7 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig.
- (2) Sie kann in geeigneten Fällen durch Postnachnahme eingezogen werden.
- (3) Die Leistung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr bzw. der Gebühren abhängig gemacht werden.

## § 8 Besondere bare Auslagen

- (1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist, im Falle des § 6 jedoch nur, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. In Fällen der Amtshilfe bleibt § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen unberührt.
- (2) Besondere bare Auslagen sind solche Barauslagen, die über den für den betreffenden Verwaltungszweig üblichen durchschnittlichen Rahmen ersichtlich hinausgehen.

- (3) Sie können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Entrichtung abhängig gemacht werden.
- (5) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



**Stadt Köln**

Die Oberbürgermeisterin

**Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Köln  
vom 27. Dezember 1971 in der Fassung der 17. Änderungssatzung  
vom 16. Dezember 2024**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<b>I. Allgemeiner Teil</b>	
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und ähnliche Amtshandlungen  (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt)	0 – 500,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
2.	Kopien (soweit nicht im besonderen Teil abweichend geregelt) je Blatt	1,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
3.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen und Beglaubigungen von Abschriften, Kopien und Auszügen je Seite	2,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
	<b>II. Besonderer Teil</b>	
	<b>Amt für Stadtentwicklung und Statistik</b>	
15.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch	555,00 €
15.1.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechts in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch  (75 % der Genehmigungsgebühr)	416,25 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr
15.2	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen	83,00 €
15.2.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigungsversagung für Rechtsvorgänge in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nach § 144 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Teilung eines Grundstückes bzw. die rechtsgeschäftliche Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts mit Ausnahme der Bestellung von Rechten im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und den damit verbundenen schuldrechtlichen Verträgen (75 % der Genehmigungsgebühr)	62,25 €
15.3	Bescheinigung für Aufwendungen im Sinne der §§ 7h, 10f und 11a Einkommenssteuergesetz in städtebaulichen Sanierungsgebieten	0,4 % der Höhe der anerkannten Aufwendungen
	<b>Amt für Integration und Vielfalt</b>	
16.1	Kenntnisprüfung in einem aufenthaltsrechtlichen Verfahren	27,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<b>Kämmerei</b>	
20.1	Erstattungen von Zahlungen ohne Rechtsgrund (ab der 2. Erstattung)	12,00 €
20.2	Kontenübersichten je Kalenderjahr	
20.2.1	bei bis zu vier debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	14,00 €
20.2.2	bei fünf bis zwölf debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	24,00 €
20.2.3	bei 13 bis 24 debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	39,00 €
20.2.4	ab 25 debitorischen Rechnungen im Kalenderjahr	52,00 €
20.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	20,00 €
20.4	Nachforschung über den Verbleib einer Überweisung der Stadtkasse an einen Gläubiger. Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Nachforschungen ergeben, dass der Geldbetrag dem Gläubigerkonto ordnungsgemäß gutgeschrieben wurde.	39,00 €
	<b>Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster</b>	
23.1	Abgabe einer Ortssatzung (digital oder analog)	27,00 €
23.2	Eintragung aus Bauleitplänen	
23.2.1	bis DIN A3	46,00 €
23.2.2	größer als DIN A3	91,00 €
23.3	Ortsbau- und Bodenrecht	
23.3.1	Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht (bis 3 Inhalte)	33,00 €
23.3.2	Auskünfte aus dem Ortsbau- und Bodenrecht (ab 4 Inhalte)	55,00 €



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Nr.	Gegenstand	Gebühr
23.4	Umfassende Grundstücksinformation aus dem örtlichen Bau- und Planungsrecht ohne Eintragungen aus Bauleitplänen und ohne Baulastattest	79,00 €
23.5	Abgabe von Lageplandaten	
23.5.1	Grundgebühr	112,00 €
23.5.2	bei digitaler Ausgabe je Element	
23.5.2.1	aus der Schlussmessung oder aus Planungsunterlagen bis zu 2 Jahre alt	0,50 €
23.5.2.2	aus Planungsunterlagen bis zu 4 Jahre alt	0,35 €
23.5.2.3	aus Planungsunterlagen älter als 4 Jahre	0,25 €
23.6	Vorkaufsrecht	
23.6.1	Gebühr für die Ausstellung eines Negativattests bei Nichtvorliegen eines Vorkaufsrechts	218,00 €
23.6.2	Gebühr bei Vorliegen eines Vorkaufsrechts mit Abschluss einer Abwendungsvereinbarung	902,00 €
23.6.3	Zuschlag zur Gebühr bei Vorliegen eines Vorkaufsrechts mit Abschluss einer Abwendungsvereinbarung	464,00 €
	<b>Amt für öffentliche Ordnung</b>	
32.1	Ausstellen von Bescheinigungen über nicht abgegebene Fundsachen	17,00 €
32.2	Vergabe von Grünflächen der Stadt Köln für Schützen-, Volks-, und sonstige Feste/Veranstaltungen	
32.2.1	Vergabe von Grünflächen und sonstigen Flächen im Standardverfahren mit niedrigem Verwaltungsaufwand	53,00 €
32.2.2	Vergabe von Grünflächen und sonstigen Flächen mit einfachem Verwaltungsaufwand	99,00 €



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Nr.	Gegenstand	Gebühr
32.2.3	Vergabe von Grünflächen und sonstigen Flächen mit erhöhtem Verwaltungsaufwand	177,00 €
32.2.4	Vergabe von Grünflächen und sonstigen Flächen mit hohem Verwaltungsaufwand	394,00 €
32.2.5	Ortstermin (zusätzlich zu 32.2.1-4)	64,00 €
32.3	Versand von Akten an Rechtsbeistände oder andere Verfahrensbevollmächtigte	
32.3.1	bis zu 15 Minuten Zeitaufwand	14,00 €
32.3.2	bis zu 30 Minuten Zeitaufwand	29,00 €
32.3.3	bis zu 45 Minuten Zeitaufwand	43,00 €
32.3.4	bis zu 60 Minuten Zeitaufwand	57,00 €
32.3.5	bis zu 90 Minuten Zeitaufwand	86,00 €
32.3.6	bis zu 120 Minuten Zeitaufwand	114,00 €
	<b>Ausländeramt</b>	
33.1	Versand von Akten zur Aktenansicht mit einem Zeitanteil von	
33.1.1	bis zu 30 Minuten	31,00 €
33.1.2	bis zu 45 Minuten	47,00 €
33.1.3	bis zu 60 Minuten	62,00 €
33.1.4	mehr als 60 Minuten	94,00 €



Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<b>Amt für Wohnungswesen</b>	
56.1	Bewilligung von Fördermitteln zum Neu-, Um- und Ausbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen, Förderung von Heimplätzen sowie Nachrüstung bestehender Wohnheime	0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
56.2	Bewilligung von Mitteln im Zusammenhang mit der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im Bestand	0,4 % der bewilligten Darlehenssumme
56.3	Kopie einer Wirtschaftlichkeitsberechnung	16,00 €
56.4	Einsichtnahme in die Darlehensakte (bei Bußgeldverfahren ist die Einsichtnahme kostenlos)	27,00 €
56.5	Standortprüfungen für den geförderten Wohnungsbau	107,00 €
56.6	Genehmigung zur Übertragung von Grundstücken mit Förderzusage vor Bezugsfertigkeit	203,00 €
56.7	Beantwortung von Anfragen von Sachverständigen bei Zwangsversteigerungen für freifinanzierte Objekte	13,00 €
56.8	Beantwortung von Anfragen von Sachverständigen bei Zwangsversteigerungen für öffentlich geförderte Objekte	21,00 €
56.9	Bewilligung von Mitteln im Zusammenhang mit Bindungsverlängerungen	407,00 €
56.10	Bewilligung von Mitteln im Zusammenhang mit Bindungserwerben	746,00 €
	<b>Stadtplanungsamt</b>	
61.1	Flächennutzungsplan	18,00 €
61.2	Druck des Flächennutzungsplanes im Urkundenmaßstab	18,00 €



**Stadt Köln**

Die Oberbürgermeisterin

Nr.	Gegenstand	Gebühr
61.2.1	Auszug aus dem Flächennutzungsplan (2 Seiten DIN A4)	27,00 €
61.2.2	jedes weitere Blatt	12,00 €
61.3	Publikationen	2,50 € - 26,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
61.4	Schriftliche, planungsrechtliche Auskunft je Grundstück	
61.4.1	Bebauungsplan mit öffentlich-rechtlichen Vertrag (analog)	111,00 €
61.4.2	Bebauungsplan mit öffentlich-rechtlichen Vertrag (digital)	72,00 €
61.4.3	Bebauungsplan ohne öffentlich-rechtlichen Vertrag (analog)	52,00 €
61.4.4	kein Bebauungsplan	39,00 €
	<b>Bauverwaltungamt</b>	
62.1	Erschließungsbeitragsbescheinigung ohne Kostenangabe	
62.1.1	für die erste geprüfte Erschließungsanlage	68,00 €
62.1.2	je weiterer geprüfter Erschließungsanlage	45,00 €
62.2	Erschließungsbeitragsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlich entstehenden Kosten	
62.2.1	für die erste geprüfte Erschließungsanlage	221,00 €
62.2.2	je weiterer geprüfter Erschließungsanlage	189,00 €
62.3	Lösungsbewilligung für Sicherungshypotheken zur Sicherung künftiger Straßenbaukostenforderungen	32,00 €
62.4	Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 127 Telekommunikationsgesetz je Maßnahme	572,00 €



# Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Nr.	Gegenstand	Gebühr
62.5	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach §§ 18, 18a Straßen- und Wegegesetz NRW bzw. § 8 Bundesfernstraßengesetz	
62.5.1	ohne erhöhten Verwaltungsaufwand bei z. B. wiederkehrenden Anlagentypen, einfachen Straßenaufbrüchen, ohne Ortstermin erforderlich	286,00 €
62.5.2	mit erhöhtem Verwaltungsaufwand bei z. B. umfangreichen Straßenaufbrüchen, mit Ortstermin erforderlich	364,00 €
62.6	Festsetzung von Hausnummern je Gebäude oder wirtschaftlicher Einheit (Neufestsetzungen, Wiederfestsetzungen, Umnummerierungen, Festsetzung einer zusätzlichen Hausnummer) nicht bei der Festsetzung von Amts wegen	111,00 €
	<b>Bauaufsichtsamt</b>	
63.1	Erteilung der Löschungsbewilligung für eine Sicherungshypothek zur Sicherung von Stellplatzablösebeträgen	273,00 €
63.2	Bereitstellung von aktuellen Bauakten zur Akteneinsicht oder digitalen Übermittlung	
63.2.1	1 Aktenordner	45,00 €
63.2.2	2 Aktenordner und mehr	63,00 €



**Stadt Köln**

Die Oberbürgermeisterin

Nr.	Gegenstand	Gebühr
	<b>Amt für Verkehrsmanagement</b>	
64.1	Erteilung einer schriftlichen Genehmigung von Ladesäuleninfrastruktur im öffentlichen Straßenraum in Köln entsprechend der städtischen Richtlinie für die Gestattung von Ladesäuleninfrastruktur im öffentlichen Straßenraum in Köln je Ladesäule	1.800,00 € (ggfls. zzgl. Umsatzsteuer)
	<b>Amt für Straßen und Radwegebau</b>	
66.1	Baubegleitung bei der Durchführung von Bordsteinabsenkungen	378,00 €
	<b>Zentrales Aktendepot</b>	
1000.1	Bereitstellungsgebühren für die Vorlage von abgeschlossenen Bauakten zur Einsichtnahme im Zentralen Aktendepot  (Untergliederung nach Anzahl der Aktenordner)	
1000.1.1	bei einem Aktenordner	36,00 €
1000.1.2	bei 2-5 Aktenordnern	45,00 €
1000.1.3	bei 6-10 Aktenordnern	53,00 €
1000.1.4	bei 11-30 Aktenordnern	74,00 €
1000.1.5	bei 31 oder mehr Aktenordnern	97,00 €
1000.2	Fertigung von Kopien aus abgeschlossenen Bauakten zur sofortigen Mitnahme bzw. zur späteren Abholung	
1000.2.1	DIN A2	5,00 €
1000.2.2	DIN A1	6,00 €
1000.2.3	DIN A0	7,00 €



**Stadt Köln**

Die Oberbürgermeisterin

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1000.3	Beglaubigung aus einer abgeschlossenen Bauakte (pro Seite)	1,00 €